

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

RdErl. des Ministeriums des Innern
vom 5.7.2017 -111 - 35.04.00 -

Inhaltsübersicht

- 1 Rechtliche Grundlagen
- 2 Zuständigkeit
- 3 Wahlberechtigung
- 4 Wählbarkeit
- 5 Wahlausschlussgründe
- 6 Wählerverzeichnis
- 7 Wahlbenachrichtigung
- 8 Wahlscheine, Briefwahlunterlagen
- 9 Reihenfolge der Wahlvorschläge (Bekanntmachung, Stimmzettel)
- 10 Wahlvorstände, Briefwahlvorstände
- 11 Bewegliche Wahlvorstände, Sonderwahlbezirke
- 12 Vordrucke, Stimmzettel
- 13 Wahlbekanntmachung
- 14 Dienst am Wahlvortag und am Wahltag
- 15 Wahlzeit
- 16 Wahlraum
- 17 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung
- 18 Parteibeauftragte im Wahlraum
- 19 Briefwahl

- 20 Stimmabgabe
- 21 Verwendung von Wahlgeräten
- 22 Ermittlung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses
- 23 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln
- 24 Schnellmeldungen
- 25 Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land
- 26 Wahlstatistik
- 27 Sicherung der Wahlunterlagen
- 28 Vernichtung von Wahlunterlagen
- 29 Fristen, vorgeschriebene Erklärungen, Termine
- 30 Erfahrungsbericht

Die **Wahl** zum 19. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, dem **24.9.2017**, statt (Anordnung des Bundespräsidenten gem. § 16 BWG vom 23.1.2017, BGBl. I S. 74).

1. **Rechtliche Grundlagen**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438),

Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570),

Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570),

Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962),

Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501),

Gesetz über die politischen Parteien (**Parteiengesetz**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563),

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (**Bundesverfassungsgerichtsgesetz** (BVerfGG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),

Abgeordnetengesetz (AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17),

Soldatengesetz (SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570),

Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693),

Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536/ SGV. NRW. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376),

Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218).

2. Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl (§ 8 BWG; §§ 1 bis 3 BWO)

- 2.1 Die Kreiswahlleiter/innen tragen die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung oder die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen anderen Stellen übertragen sind.
- 2.2 Durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zugewiesen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gem. § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen der (Ober-) Bürgermeisterin/dem (Ober-) Bürgermeister zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ist hiernach in der Regel der/die (Ober-) Bürgermeister/in. Dieser Runderlass übernimmt im Folgenden die Bezeichnung Gemeindebehörde aus dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung.

3. Wahlberechtigung (§ 12 BWG)

3.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt

3.1.1 Wahlberechtigt gem. § 12 Abs. 1 BWG sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Dreimonatsfrist gilt nicht bei Rückkehr von nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG Wahlberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Der Wohnungsbegriff nach § 12 Abs. 3 BWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 20 BMG). Hat jemand keine Wohnung in diesem Sinne, so hält sie/er sich an einem Ort "sonst gewöhnlich" auf, wenn sie/er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie/er an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Wahlberechtigte, die sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben, werden in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der die/der Wahlberechtigte einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber die Bedeutung eines - allerdings sehr wichtigen - Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar. Hat eine Person ihre/seine Anmeldung unterlassen, so muss sie/er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist. Hat jemand nur eine „Scheinwohnung“ (kraft Anmeldung), so ist der Anschein seiner Wahlberechtigung widerlegbar.

3.1.2 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG für

- Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,
- Binnenschiffer/innen sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und
- im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entspre-

chende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

3.2 **Wahlberechtigung der Auslandsdeutschen** (§ 12 Abs. 2 BWG)

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG sind auch alle am Wahltag im Ausland lebenden volljährigen Deutschen (sog. Auslandsdeutsche), die nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, wahlberechtigt, sofern sie

- nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt noch nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Die Regelung verlangt neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch weiterhin ein Mindestmaß an realer Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland. Hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts bleibt es für Auslandsdeutsche, die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG wahlberechtigt sind, bei den gewohnten Abläufen. D.h. ebenso wie bei Inlandsdeutschen ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeinde erforderlich. Auslandsdeutsche werden hierfür gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BWG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO auf Antrag bei der Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen, in der sie vor ihrem Fortzug zuletzt gemeldet waren, und sie können dort durch Briefwahl an der Bundestagswahl teilnehmen.

Auslandsdeutsche, die ihr ursprünglich nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG bestehendes Wahlrecht verloren haben, weil ihr Inlandsaufenthalt länger als 25 Jahre zurück liegt, aber die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG erfüllen, haben ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ebenfalls bei ihrer letzten Heimatgemeinde zu stellen. Dasselbe gilt für Auslandsdeutsche, die ausschließlich vor Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres im Bundesgebiet ansässig waren oder im Inland geboren wurden.

Für Auslandsdeutsche, die nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG wahlberechtigt sind, ist für die Wahlteilnahme ebenfalls ein Antrag auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde im Bundesgebiet Voraussetzung (§§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 BWG i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 2 BWO). Dabei sind die Tatsachen glaubhaft zu machen, die eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik belegen.

Nach § 16 Abs. 7 Satz 2 BWO - neu - kann die Gemeindebehörde die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung des

Rückkehrers entsprechend § 18 Abs. 6 Satz 1 BWO verlangen, soweit dies zur Prüfung der Wahlberechtigung eines Rückkehrers im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 3 BWG erforderlich ist.

Bzgl. der maßgebenden Gemeinde ist entscheidend, an welchem Ort im Bundesgebiet sich ihre Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland schwerpunktmäßig manifestiert. Erbringt z.B. eine/ein Auslandsdeutsche/r als Grenzpendler/in eine Arbeitsleistung an einem Ort im Bundesgebiet, ist dies der Anknüpfungspunkt für die Ausübung des Wahlrechts.

In Fällen, in denen dies nicht festgestellt werden kann, kommt nach der Gesetzesbegründung als Anknüpfungspunkt die letzte Heimatgemeinde der Vorfahren in gerader Linie im heutigen Bundesgebiet in Betracht, bei mehreren der des jüngeren Fortzuges. Die insoweit maßgeblichen Tatsachen sind beim Antrag der betr. Auslandsdeutschen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gem. §§ 16 Abs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO glaubhaft zu machen.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BWG ist für die Dreimonatsfrist auch eine Wohnung oder ein Aufenthalt in der ehemaligen DDR oder in Ost-Berlin vor Wirksamwerden des Beitritts zur Bundesrepublik zu berücksichtigen. Kehrt eine/ein wahlberechtigte/r Auslandsdeutsche/r nach Deutschland zurück, so muss das dreimonatige Wohn- und Aufenthaltserfordernis nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG nicht erneut erfüllt werden.

3.2.1 Zur Vermeidung von Missverständnissen bestimmt § 12 Abs. 5 BWG ausdrücklich, dass bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 der Tag der Wohnungs- und Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist.

3.2.2 **Nicht (mehr) materiell** nach § 12 Abs. 1 und 2 BWG **Wahlberechtigte**, etwa infolge des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, dürfen nicht wählen. Dies gilt auch dann, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen wurden und eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Wer nicht wahlberechtigt ist und dennoch wählt, kann sich nach § 107a StGB (Wahlfälschung) strafbar machen.

Bei einem Verdacht strafbarer Handlungen sollten diese angezeigt werden.

4. **Wählbarkeit** (§ 15 BWG)

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in § 15 BWG abschließend umschrieben. Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit nicht an eine Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

5. **Wahlausschlussgründe** (§§ 13, 15 Abs. 2 BWG)

Die Wahlausschlussgründe für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit gelten - unabhängig von der entsprechenden landeswahlrechtlichen Änderung - unverändert fort.

6. **Wählerverzeichnis** (§§ 14, 17 BWG; §§ 14 bis 24 BWO)

6.1 In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag, dem 42. (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO - neu - , bislang 35.) Tag vor der Wahl (13. August 2017), für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Ein Wahlberechtigter mit mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach dem Melde-recht.

6.1.1 Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG, die nicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, § 16 Abs. 2 Nr. 2 BWO. Der Antrag muss spätestens am 21. Tag vor der Wahl (Sonntag, 3. September 2017) der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 BWO zu stellen. Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller/innen möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 BWO hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei allen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern erhältlich (§ 18 Abs. 5 Satz 2 BWO). Darüber hinaus hat der Bundeswahlleiter in seinem Internetangebot die Möglichkeit für Auslandsdeutsche geschaffen, den Antragsvordruck zur Eintragung in das Wählerverzeichnis aus dem Internet als pdf-Datei herunter zu laden und am PC auszufüllen (<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2017/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html>). Auch ein solches Antragsformular muss aber von den Antragstellenden handschriftlich unterzeichnet sein. Die Antragstellung per E-Mail ist somit ausgeschlossen.

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin/des Antragstellers zum Nachweis der Wahlberechtigung verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 18 Abs. 5 Satz 3 BWO).

Von der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Bundeswahlleiter durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags mit dem Vermerk über die Eintragung unverzüglich zu unterrichten (§ 18 Abs. 5 Satz 4 BWO). Die aus dem Internet herunter geladenen Vordrucke (einseitig gedruckt) sind von der Gemeindebehörde so zu heften, dass jeweils Vorder- und Rückseite miteinander verbunden sind. Die Übersendung der Vordrucke an den Bundeswahlleiter kann auch elektronisch erfolgen.

Für von § 18 Abs. 6 BWO - neu - erfasste Auslandsrückkehrer ist eine Antragstellung nach der neu erstellten Anlage 1 BWO - ebenfalls mit Zweitausfertigung für den Bundeswahlleiter - vorgeschrieben.

6.1.2 Wegen der Amtseintragung von Seeleuten und Binnenschiffen wird auf § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BWO verwiesen. Für Angehörige dieses Personenkreises, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO zu beachten.

6.1.3 Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind grundsätzlich von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 BWO). Sofern eine Eintragung von Amts wegen nicht erfolgen kann, ist die/der Betreffende auf Antrag einzutragen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c BWO). Der Antrag ist an die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BWO).

Auf die Unterrichtungspflichten nach § 16 Abs. 9 BWO wird ausdrücklich hingewiesen.

6.2 **Veränderungsdienst**

6.2.1 Es gibt keinen „Veränderungsdienst“, der an Wohnungsverlegungen, Neuansmeldungen oder Veränderungen bzgl. der Hauptwohnung oder an die Rückkehr aus dem Ausland anknüpft. § 16 Abs. 3 bis 5 BWO enthalten abschließende Regelungen über die Eintragung und ggf. Streichung von Amts wegen im Zusammenhang mit der Verlegung von Wohnungen sowie über Benachrichtigungspflichten von Gemeinden. Diese besonderen und abschließenden Regelungen gehen den allgemeinen Vorschriften über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 BWO und über die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten nach § 23 Abs. 2 BWO vor. Einer/Einem aus dem Ausland zurückkehrenden Wahlberechtigten sollte, falls sie/er ohne Verschulden die Antrags- oder die Einspruchsfrist versäumt hat, ein Wahlschein gem. § 25 Abs. 2 BWO erteilt werden.

6.2.2 Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG ist das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 4. bis 8. September 2017 (Montag bis Freitag), während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Satz 1 BWO bereitzuhalten. Dies ist gemäß § 20 Abs. 1 BWO spätestens am 24. Tag vor der Wahl (31. August 2017) nach dem Muster der Anlage 5 BWO öffentlich bekannt zu machen. Ein Einsichtsrecht besteht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der eigenen im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten; die Überprüfung von Daten anderer Wahlberechtigter ist nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; ausgeschlossen ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist (vgl. § 17 Abs. 1 BWG).

Wird wie üblich das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BWO). Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Ein automatisiert geführtes Wählerverzeichnis eröffnet keine zusätzlichen Zugriffs- und Auswertungsmöglichkeiten, die über die Einsichtnahme in ein entsprechendes Papier-Wählerverzeichnis hinausgehen. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Angehörigen der Gemeindeverwaltung bedient werden.

6.2.3 Nach § 21 Abs. 3 BWO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis nur durch Wahlberechtigte, nicht aber durch Träger von Wahlvorschlägen angefertigt werden.

Die Regelung gebietet eine enge Auslegung der Vorschrift. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Möglichkeit der besonderen Melderegisterauskünfte nach § 50 Abs. 1 BMG hinzuweisen.

Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur in dem engen Rahmen des § 89 Abs. 2 BWO zulässig. Im Übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 89 Abs. 1 BWO).

6.3 Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl (23. September 2017) abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl (21. September 2017). Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 8 BWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 BWO).

6.4 **Berichtigungen des Wählerverzeichnisses** sind nach Maßgabe des § 23 BWO zulässig, Berichtigungen nach § 23 Abs. 2 BWO (offensichtliche Unrich-

tigkeit oder Unvollständigkeit) und nach § 53 Abs. 2 BWO (nachträglich ausgestellte Wahlscheine) sind auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich. Beispiele für Amtsberichtigungen (Eintragungen, Änderungen, Streichungen) wegen **offensichtlicher Unrichtigkeit** oder Unvollständigkeit sind das Versagen kommunikationstechnischer Einrichtungen, die doppelte Eintragung von Personen, Mehrfacheintragungen sog. Auslandsdeutscher, die Eintragung von am Wahltag noch nicht 18jährigen, Tod, Verlust des Wahlrechts oder Eintritt eines Wahlausschlussgrundes nach § 13 BWG.

Zu beachten ist, dass nach Beginn der Einsichtsfrist gemäß § 23 Abs. 1 BWO sonstige Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig sind und die §§ 16 Abs. 2 bis 5, 18 Abs. 5 Satz 6 und Abs. 6 Satz 4 sowie 30 BWO unberührt bleiben. Die §§ 16 Abs. 3 bis 5 (Eintragung auf Antrag bei Wohnungswechsel) und 22 BWO (Verfahren bei Einsprüchen) sind im Verhältnis zu § 23 Abs. 2 Satz 1 BWO (Fälle offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit) abschließend und gehen dieser Regelung vor (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BWO).

7. Wahlbenachrichtigung (§ 19 BWO)

7.1 Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor dem Beginn der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme (21. Tag vor der Wahl), also spätestens am 3. September 2017, ist zwingend vorgeschrieben. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der/des Wahlberechtigten nicht enthalten. Diese aus Datenschutzgründen erforderliche Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um dem vorzubeugen, empfiehlt es sich, in solchen Fällen gegebenenfalls dem Namen jeweils den Zusatz "jun." oder "sen." beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

7.2 Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 BWO - neu - ist ein Muster. Gestaltung, Format und auch Formulierung im Einzelnen sind der Gemeindebehörde überlassen. Allerdings soll der nach § 19 Abs. 1 BWO vorgegebene Inhalt enthalten und für die Wahlberechtigten leicht erkennbar sein. In der Wahlbenachrichtigung soll mitgeteilt werden, ob der angegebene Wahlraum barrierefrei ist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 BWO); damit wird auch die Mitteilungspflicht nach § 46 Abs. 1 Satz 4 BWO erfüllt.

Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung ein Format zu wählen, welches dem/der Wähler/in größtmögliche Übersichtlichkeit gewährt.

Die Voraussetzungen in Anlage 3 BWO - neu - wurden bereits zur Bundestagswahl 2013 mit Blick auf den Wegfall des Briefmonopols der Deutschen

Post AG geändert. Es soll - unabhängig vom beauftragten Postunternehmen - sichergestellt werden, dass

- verzögerte Wahlberechtigte mit Nachsendeantrag die Wahlbenachrichtigung nicht nachgesendet bekommen, ohne dass die Gemeindebehörde die neue Anschrift erfährt und
- die Gemeinde gleichzeitig über die neue Anschrift informiert wird, sofern der/die Empfänger/in in die Weitergabe seiner/ihrer neuen Anschrift an Dritte eingewilligt hat.

Die Formulierungen sind nur sinngemäß und im Wortlaut mit dem Unternehmen abzustimmen, welches mit der Zustellung der Wahlbenachrichtigungen beauftragt wird. Die mit diesen Leistungen verbundenen zusätzlichen Kosten sind gemäß § 50 BWG im Wege der Einzelabrechnung erstattungsfähig.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 BWO abzudrucken. Dabei empfiehlt sich, hinter der Ankreuzmöglichkeit „wird abgeholt“ bereits die Unterzeichnung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins vorzusehen. Dadurch kann verhindert werden, dass die Antragsteller/innen übersehen, den Wahlscheinantrag zu unterzeichnen.

- 7.3 Eine Wahlbenachrichtigung ist der/dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie/er nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Die Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die/der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird (Antragsfälle nach § 16 Abs. 3 bis 5 BWO, insoweit abschließende Regelungen im Verhältnis zu §§ 22 und 23 BWO).

Nach § 19 Abs. 3 BWO entfällt die Wahlbenachrichtigung grundsätzlich in den Fällen der Eintragung von Wahlberechtigten, die nur auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BWO eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben. In der Regel gilt in diesen Fällen der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gemäß § 27 Abs. 5 BWO gleichzeitig als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Durch die Erteilung des Wahlscheins ist die Wahlbenachrichtigung entbehrlich. Geht jedoch aus dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BWO hervor, dass die/der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen will, so ist ihr/ihm nach Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden.

- 7.4 Die Wahlbenachrichtigung soll nach der letzten Änderung der BWO auch eine Belehrung enthalten, dass nach § 14 Abs. 4 BWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann (§ 19 Abs. 1 Satz 2

8. Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§§ 14 Abs. 3, 17 Abs. 2 BWG; §§ 25 bis 31 BWO)

Wahlberechtigten können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen ohne Angabe von Gründen erteilt werden. Mit den Wahlscheinen werden grundsätzlich auch Briefwahlunterlagen ausgegeben (§ 28 Abs. 3 BWO). Lediglich in den Fällen des § 29 BWO werden ausschließlich Wahlscheine ausgestellt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung von sog. selbstständigen Wahlscheinen an nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bestimmt § 25 Abs. 2 BWO. „**Ohne Verschulden**“ i.S. des § 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO haben Wahlberechtigte die Einspruchsfrist etwa versäumt, wenn sie keine Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen haben und eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, obwohl sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind (vgl. auch § 56 Abs. 6 Satz 2 BWO). Wer aber keine (üblicherweise von den Wahlberechtigten erwartete) Wahlbenachrichtigung erhalten hat und nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen hat, kann sich nicht auf fehlendes Verschulden berufen und an der Wahl nicht teilnehmen. Die **Entstehung des Wahlrechts** i.S. des § 25 Abs. 2 Nr. 2 BWO **nach Ablauf der Fristen** des § 18 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 BWO liegt etwa vor bei Wegfall eines Wahlausschlussgrundes nach § 13 BWG oder bei Einbürgerung nach Ablauf der Einspruchsfrist.

- 8.1 Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbstständiger Wahlscheine und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 BWO). In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden. In einem solchen Antragsfall hat die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheins die/den zuständige/n Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher zu unterrichten, damit diese/r den Abschluss des Wählerverzeichnisses entsprechend § 53 Abs. 2 BWO berichtigen kann.
- 8.2 Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt (§ 27 Abs. 1 BWO). Eine telefonische Antragstellung ist dagegen unzulässig (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWO). Anträge per E-Mail können grundsätzlich formlos gestellt werden. Der/Die Antragsteller/in muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben (§ 27 Abs. 2 BWO). Die Angabe der Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummern ist mangels entsprechender ausdrücklicher Anordnung hingegen rechtlich nicht verpflichtend. Diese Zusatzinformati-

onen erleichtern aber eine zweifelsfreie Identifikation der Antragsteller/innen und sind geeignet, missbräuchliche Antragstellungen zu verhindern. Zu diesem Zweck wird den Gemeindebehörden empfohlen, in ihrem Internetangebot eine Eingabemaske bereitzustellen, in der neben den verpflichtenden Angaben, auch - soweit der/dem Wahlberechtigten bekannt - die Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer abgefragt werden. Bei Versand des Wahlscheins an eine andere Anschrift als die der Hauptwohnung aufgrund eines Antrages in einer Form nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWO ist an die Anschrift der Hauptwohnung eine Mitteilung über den Versand zu senden (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BWO). Wenn nach den Umständen des Einzelfalles die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden gewährleistet ist, kann die Gemeindebehörde auf die Erhebung der Zusatzinformationen (Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummern) verzichten. Ist die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden nicht gewährleistet, sind entsprechende Ermittlungen anzustellen.

Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Wahlscheinanträge sollten nicht zurückgewiesen werden.

- 8.3 Wer für eine/n andere/n einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist (§ 27 Abs. 3 BWO). Kann im Einzelfall wegen gesundheitlicher Beschwerden oder Behinderungen eine schriftliche Vollmacht nicht erteilt werden, so bietet es sich ggf. an, dass Verwaltungsangehörige der Gemeinde den mündlichen Antrag auf Wunsch der/des Wahlberechtigten in deren/dessen Wohnung entgegennehmen.

In § 27 Abs. 1 Satz 4 BWO i.V.m. § 57 BWO ist ausdrücklich zugelassen, dass sich eine/ein behinderte/r Wahlberechtigte/r der Hilfe einer anderen Person bedienen kann; die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der/des Wahlberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson muss bei der Briefwahl das 16. Lebensjahr vollendet haben (Anlage 9 BWO Fußnote 4).

- 8.4 Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle die Briefwahl auszuüben (§ 28 Abs. 5 Satz 1 BWO). Dabei ist sicherzustellen, dass die Briefwahl geheim stattfindet (§ 28 Abs. 5 Satz 2 BWO) und der Wahlbrief sogleich bei der Ausgabestelle eingeliefert werden kann. Der Einwurf des Stimmzettels in eine hierfür bereit gehaltene Urne ohne die Verwendung der für die Briefwahl vorgeschriebenen Umschläge ist unzulässig.

Zugegangene, aber verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt (§ 28 Abs. 10 Satz 1 BWO). Versichert eine/ein Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der

Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 Satz 2 BWO).

- 8.5 Die Wahlschein- und Briefwahlunterlagen dürfen an eine/n andere/n als die/den Wahlberechtigte/n nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird (§ 28 Abs. 5 Satz 3 BWO). § 27 Abs. 1 Satz 4 BWO i.V.m. § 57 BWO gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die/der Bevollmächtigte **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt. Dies hat die/der Bevollmächtigte gegenüber dem/der (Ober-) Bürgermeister/in vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern (§ 28 Abs. 5 Satz 5 BWO). Von der Richtigkeit der Angaben der/des Bevollmächtigten sollte ausgegangen werden, sofern keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind. Auf die Anlegung von Verzeichnissen der Bevollmächtigten und der Anzahl der von ihnen vertretenen Wahlberechtigten kann verzichtet werden.
- 8.6 Der Wahlschein muss von der/dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben sein; das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann anstelle der Unterschrift der/des beauftragten Bediensteten auch deren/ dessen Name eingedruckt werden (§ 28 Abs. 2 BWO).
Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der/des Wahlberechtigten ergibt, dass sie/er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 28 Abs. 4 Satz 4 BWO). Je näher der Wahltag rückt, desto eher empfiehlt es sich, die Briefwahlunterlagen durch Eilbrief oder Kurier zuzustellen, damit die/der Wahlberechtigte sie rechtzeitig erhält. Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift der Antragstellerin/des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder zu erwarten ist. Bestehen Zweifel, ob der/die Antragsteller/in sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.
- 8.7 In dem nach § 28 Abs. 6 BWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 25 Abs. 1 und 2 BWO getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der dieser im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der die/der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Ein besonderer Nachweis ist zusätzlich zu führen, wenn nach Abschluss der Wählerverzeichnisse noch Wahlscheine erteilt werden (§ 28 Abs. 6 Satz 5 BWO). Auf die notwendige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 28 Abs. 7 BWO i.V.m. § 12 Abs. 2

Satz 1 BWG wird hingewiesen.

- 8.8 Nach § 28 Abs. 8 BWO ist über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein eigenes Verzeichnis zu führen. Auch hier wird auf die Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten besonders hingewiesen. Das in § 28 Abs. 9 BWO vorgeschriebene Verfahren ist für die Wahlbehörden in Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung, weil hier das Briefwahlgeschäft ausschließlich den Gemeinden obliegt.
- 8.9 Die besonderen Vorschriften über die Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen gemäß § 29 BWO sind zu beachten.
- 9. Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der öffentlichen Bekanntmachung und auf den Stimmzetteln (§§ 26 Abs. 3, 28 Abs. 3 und 30 Abs. 3 BWG; §§ 38, 43 BWO)**

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß §§ 26 Abs. 3 und 28 Abs. 3 BWG sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 30 Abs. 3 BWG und §§ 38 und 43 BWO zwingend vorgeschrieben. Danach sind alle Parteien, die bei der letzten Bundestagswahl eine Landesliste eingereicht und Zweitstimmen erhalten hatten, in der Reihenfolge der bei der Bundestagswahl 2013 erzielten Zweitstimmen auf dem Stimmzettel aufzuführen, bevor sich die übrigen Parteien wie bisher in alphabetischer Reihenfolge anschließen. Hierzu ist die Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 43 Abs. 2 BWO abzuwarten. Es ist davon abzu- sehen, die gemäß § 30 Abs. 3 BWG voraussichtlich zu erwartende Reihen- folge vorzeitig auch nur unverbindlich bekannt zu geben, da die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die etwaige Zurückweisung von Landeslisten mit- bestimmt wird.

10. Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§§ 8, 9 BWG; §§ 6 bis 10 BWO)

- 10.1 Die Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände obliegt den Gemeindebehörden (§ 9 Abs. 1 und 2 BWG; § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen), die im Falle einer Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BWG auch den/die Schriftführer/in und Stellvertreter/in bestellen können (§ 6 Abs. 4 Satz 2 BWO). Die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde berufen werden, die Beisitzer/innen in den Wahlvorständen aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks. Ausnahmsweise können auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes berufen werden.

Dem Wahlvorstand können bis zu neun Mitglieder angehören (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BWG). Das erlaubt einerseits einen „Schichtbetrieb“ und kann andererseits die abschließende Ermittlung des Wahlergebnisses beschleunigen. Bei der Berufung der Beisitzer/innen sind die im jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 BWG); eine einseitige Besetzung ist in jedem Fall zu vermeiden.

Bei der Bildung der Wahlvorstände sollte wie bereits in der Vergangenheit nach Möglichkeit nicht immer auf dieselben Personen zurückgegriffen werden. Jung- und Erstwähler/innen sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

- 10.2 Es wird davon ausgegangen, dass die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch Richter/innen an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung. Ebenso wird auf § 9 Abs. 5 BWG hingewiesen, wonach Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeindebehörden verpflichtet sind, zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen.

Für das Anlegen von Wahlhelferdateien besteht in § 9 Abs. 4 BWG eine besondere Regelung, die den datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung trägt.

- 10.3 Die Wahlvorstandsmitglieder sind gemäß § 10 Abs. 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Hierauf sind Wahlvorsteher/innen und ihre Stellvertreter/innen von den Gemeindebehörden sowie die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände von dem/der Wahlvorsteher/in vor Beginn der Wahl hinzuweisen (§ 6 Abs. 3 BWO). Im Übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO). Den Wahlvorstandsmitgliedern ist es ausdrücklich verboten, während ihrer Tätigkeit ihr Gesicht zu verhüllen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BWG - neu -)

- 10.4 Besonderes Gewicht ist wiederum darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 BWO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Dazu gehört auch eine sachge-

rechte Einweisung der Schriftführer/innen.

Die Aufstellung eines Spendentellers ist zu unterlassen, insbesondere auf und neben der Wahlurne oder im Bereich der Wahlkabinen. Hierauf sind die Mitglieder der Wahlvorstände unbedingt hinzuweisen.

Das erstattungsfähige Erfrischungsgeld für die Mitglieder der Wahlvorstände beträgt für den Vorsitzenden 35 Euro für die übrigen Mitglieder je 25 Euro (§ 10 Abs. 2 BWO - neu -). Soweit Gemeinden höhere Beträge gewähren, sind diese Sätze nicht nach § 50 BWG erstattungsfähig.

- 10.5 Während der Wahlhandlung müssen immer der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen sowie mindestens ein/e Beisitzer/in anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein (§ 6 Abs. 8 BWO). Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder sein/ihr Stellvertreter/in sowie während der Wahlhandlung mindestens ein/e Beisitzer/in, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer/innen, anwesend sind (§ 6 Abs. 9 BWO).

Es hat sich vielfach eingespielt, dass unter Beachtung dieser Vorschriften die Mitglieder des Wahlvorstandes in Abstimmung mit dem/der Wahlvorsteher/in abwechselnd anwesend sind; durchgreifende Bedenken gegen diese Verfahrensweise bestehen nicht.

- 10.6 Besonderheiten für den Briefwahlvorstand enthält § 7 BWO.

Durch § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen ist die Anordnung gemäß § 8 Abs. 3 BWG getroffen worden, dass für jede Gemeinde Briefwahlvorsteher/innen und Briefwahlvorstände einzusetzen sind. Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, entscheidet die Gemeindebehörde (§ 7 Nr. 2 BWO, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen). Die Zahl ist danach zu bemessen, dass das Briefwahlergebnis noch am Wahltag festgestellt werden kann. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 7 Nr. 1 BWO). Nach § 2 Abs. 2 WStatG sind Briefwahlbezirke ausschließlich gebietsorientiert, d.h. aus einem oder mehreren allgemeinen Wahlbezirken im Sinne des § 2 Abs. 3 BWG zu bilden. Eine mengenorientierte Verteilung der Wahlbriefe auf die Briefwahlvorstände ist nicht zugelassen.

11. Bewegliche Wahlvorstände, Sonderwahlbezirke (§§ 8, 13, 61 bis 64 BWO)

Seit jeher besteht die Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände zu bilden und Sonderwahlbezirke einzurichten. Auch unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweiten, sind die einschlägigen Bestimmungen als Sollvorschriften ausgestaltet.

Nach § 8 BWO sollen in den dort aufgeführten Einrichtungen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

Für die in § 13 BWO genannten Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke gebildet werden. Ein derartiges Bedürfnis ist bei einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten anzuerkennen, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können und nicht durch Briefwahl wählen.

Der Einsatz beweglicher Wahlvorstände ist mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde als auch für die betreffenden Einrichtungen verbunden. Gleichwohl wird empfohlen, in allen einschlägigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderwahlbezirks in Betracht kommt.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 61 Abs. 6 BWO), ist streng darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung, die persönliche Stimmabgabe (ggf. Bestimmung einer Hilfsperson durch den/die Wähler/in, Verfahren gemäß § 33 Abs. 2 BWG, § 57 BWO) und das Wahlgeheimnis gewährleistet sind. Keinesfalls dürfen Patientinnen oder Patienten usw. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen oder bestimmte Wahlvorschläge anzukreuzen oder ankreuzen zu lassen.

12. Vordrucke und Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 und 5, § 88 BWO)

Die Beschaffung der Vordrucke ist in § 88 BWO im Einzelnen geregelt.

Unbeschadet der Regelung in § 88 Abs. 1 Nr. 3 und § 45 Abs. 6 Satz 2 BWO kann es sich aus Kostengründen empfehlen, dass der/die Kreiswahlleiter/in für die Gemeinden die Umschläge für die Briefwahl (Anlage 11 BWO) zentral beschafft.

§ 45 Abs. 4 BWO (s. auch Muster der Anlage 11) bestimmt neben der Größe und Beschriftung der Wahlbriefumschläge, dass diese hellrot sein sollen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Stimmzettel dem Muster für den amtlichen Stimmzettel (Anlage 26 BWO) entsprechen. Die Beschaffenheit der Stimmzettel ist in § 45 Abs. 1 BWO eingehend geregelt. Nach § 45 Abs. 1 BWO muss das Papier so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den/die Wähler/in andere Personen nicht erkennen können, wie er/sie gewählt hat.

Weitere Informationen zu den amtlichen Stimmzetteln und den Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Wähler/innen erfolgen in einem selbständigen Erlass.

Für Kontroll- und Archivzwecke wird gebeten, unverzüglich nach dem Stimmzetteldruck dem Landeswahlleiter drei und dem Bundeswahlleiter zwei Stimmzettel eines jeden Wahlkreises zu übersenden. Für Wahlkreise, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, wird gebeten, zusätzlich je zwei Stimmzettel mit den Unterscheidungsaufdrucken für Männer und Frauen und für die Altersgruppen zu übersenden.

13. Wahlbekanntmachung (§ 48 BWO)

Der Vordruck für die Wahlbekanntmachung nach Anlage 27 BWO ist wie viele andere Anlagen ein Muster, dessen Gestaltung und Formulierung frei ist, aber inhaltlich alle Vorgaben des § 48 Abs. 1 BWO enthalten muss.

14. Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag

Um Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu vermeiden, ist es unerlässlich, dass auch diesmal wieder die Dienststellen der Kreiswahlleiter/innen und Gemeindebehörden am Tag vor der Wahl bis mindestens 12.00 Uhr und am Wahltag ganztägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass Anfragen anderer Wahlorgane und -behörden sowie von Wahlberechtigten sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 BWO) sachgerecht erledigt werden.

Das Büro des Landeswahlleiters wird am Tage vor der Wahl von 8.30 bis 14.00 Uhr und am Wahltag ganztägig besetzt sein. Entsprechende Telefonnummern werden rechtzeitig gesondert bekannt gegeben werden.

15. Wahlzeit (§§ 47 Abs. 1, 60 BWO)

Die Wahlzeit dauert einheitlich von 8.00 bis 18.00 Uhr. Pünktlich ab 8.00 Uhr muss die Stimmabgabe möglich sein. Um 18.00 Uhr hat der/die Wahlvor-

steher/in das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben. Es dürfen von diesem Zeitpunkt an nur noch die Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Deshalb ist der Zutritt zum Wahlraum so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler/innen ihre Stimme abgegeben haben. Danach ist von dem/der Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären und der Zutritt zum Wahlraum wieder freizugeben.

Das Gebot der Öffentlichkeit der Wahl (§ 54 BWO) ist durchgehend zu beachten.

16. Wahlraum (§ 46 BWO)

Bei der Auswahl der Gebäude, in denen Wahlräume eingerichtet werden sollen, ist auf strikte Neutralität zu achten. Die Wahlräume sind vorrangig in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte nur zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind.

Von einer Einrichtung von Wahlräumen in Räumen, die video- bzw. kameraüberwacht sind (z.B. Sparkassen/Banken), sollte Abstand genommen werden. Ansonsten sollten Kameras, soweit sie in ihrem Schwenkbereich den Wahlraum oder Teile desselben erfassen könnten, nach Möglichkeit abgeschaltet und/oder zumindest mit einem Tuch oder ähnlichem verhängt oder so verschwenkt werden, dass sie die Wahlkabinen nicht erfassen. Durch derartige Maßnahmen wird das Vertrauen der Wähler/innen, die nicht wissen können, ob eine Kamera eingeschaltet ist oder nicht, in die Integrität und Geheimhaltung des Wahlvorgangs gestärkt.

Nach § 46 Abs. 1 BWO sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten - insbesondere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung bzw. Menschen mit Behinderungen - die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden haben frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind.

Der Wahlraum ist gut auszuschildern, damit er ohne Schwierigkeiten auffindig gemacht werden kann. Die Gebäude, in denen sich die Wahlräume befinden, sind schon von der Straße aus deutlich sichtbar auszuschildern, so dass sie von den Wahlberechtigten ohne Schwierigkeiten aufgesucht werden können.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Wahlbekanntmachung einschließlich eines Stimmzettels als Muster gemäß § 48 Abs. 2 BWO gut sichtbar und so angebracht wird, dass die Wähler/innen sich vor der Wahlhandlung informieren können.

Unverzichtbar ist ferner, die Wahlurne so aufzustellen, dass sie ständig unter der unmittelbaren Kontrolle eines Mitglieds des Wahlvorstandes gehalten werden kann. Ferner ist unbedingt sicherzustellen, dass die Wahlkabinen zur Wahrung des Wahlheimnisses so eingerichtet werden, dass die Wähler/innen ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.

Es erscheint sinnvoll, in den Wahlkabinen durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hinzuweisen, dass der Stimmzettel noch in der Wahlkabine so gefaltet werden muss, dass bei der Abgabe von niemandem erkannt werden kann, wie der/die Wähler/in gewählt hat (vgl. § 56 Abs. 2 BWO).

Das Recht auf Zutritt zum Wahlraum im Rahmen der Öffentlichkeit der Wahl umfasst nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh-, Video- oder fotografische Aufnahmen zu machen. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Genehmigung des Wahlvorstandes und im Zweifelsfall auch der Zustimmung der anwesenden Bürger/innen (vgl. Kommentar Schreiber zu § 31 BWahlG, Rn. 3).

Der Wahlvorstand wird bei seiner Entscheidung auch zu berücksichtigen haben, dass Wahlwillige nicht den Eindruck gewinnen dürfen, dass sie gegen ihren Willen für eine ggf. längerfristige Wahrnehmung durch eine breite Öffentlichkeit abgelichtet werden könnten. Dies könnte ihren Wahlentschluss unter Umständen negativ beeinflussen. Im Zweifelsfall sollte sich der Wahlvorstand mit dem Wahlamt und dem/der Wahlleiter/in vor Ort beraten.

§ 56 Abs. 2 Satz 2 BWO - neu - sieht für den besonders geschützten Bereich der Wahlkabine vor, dass nicht fotografiert oder gefilmt werden darf. Dementsprechend ist nach § 56 Abs. 6 Nr. 5a BWO - neu - ein Wähler zurückzuweisen der für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.

17. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung (§ 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 32 Abs. 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie auch jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig.

Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Ge-

bäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass alle Wahlberechtigten ihr politisches Grundrecht zu wählen ungehindert ausüben können. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Für den Zugangsbereich kann aber grundsätzlich von einer befriedeten Zone von etwa 10 bis 20 Metern ausgegangen werden, wobei jedoch die Beurteilung im Einzelfall maßgebend bleibt. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelungen fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zum Wahlgebäude führt, die von den Wähler/innen benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Auf die einschlägige Kommentierung zu § 32 Abs. 1 BWG wird verwiesen.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist ggf. durch Auflagen sicherzustellen, dass stets ein ungehinderter Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist. In erster Linie hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die Verbote eingehalten werden. Das gilt insbesondere bei am Wahlgebäude oder unmittelbar vor dessen Zugang geklebten oder aufgestellten Wahlplakaten. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei um Unterstützung bitten.

Zur zweifelsfreien Gewährleistung strikter Neutralität und einer ungestörten Wahlhandlung soll im und vor dem Wahlraum von einer Auslegung oder Verteilung mit der Wahlhandlung nicht zusammenhängender Werbe- oder Informationsschriften und -materialien abgesehen werden; solche Unterlagen sind aus dem Wahlraum zu entfernen.

Auf § 10 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG), wonach Lautsprecherwerbung am Wahltag verboten ist, und im Zusammenhang damit auf den Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung u. d. Innenministeriums v. 8.8.2003 (SMBl. NRW. 922), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.3.2005 (MBl. NRW S. 431), über Lautsprecher- und Plakatwerbung von Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden wird hingewiesen.

Während Mitglieder des Wahlvorstandes bei ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO), wird man anderen Personen, im Besonderen den Wähler/innen, das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf., vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht

dazu führen, dass Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

18. Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, dass auch Beauftragte der Parteien und Wählergruppen sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig (vgl. auch § 56 Abs. 4 Satz 4 BWO). Unzulässig wäre es auch, wenn nicht dem Wahlvorstand angehörende Parteibeauftragte im Wahlvorstand mitwirken würden. Angebote von Parteibeauftragten, sich etwa an der Stimmenauszählung zwecks rascherer Ergebnisfeststellung beteiligen zu wollen, sind stets zurückzuweisen. Die Vorschrift des § 6 Abs. 9 Satz 2 BWO, ggf. fehlende Beisitzer/innen ersetzen zu können, wird dadurch allerdings nicht berührt.

Nach § 56 Abs. 4 Satz 4 BWO sind die Mitglieder des Wahlvorstandes, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person der Wähler/innen so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

19. Briefwahl (§§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2, 36, 39 Abs. 4 und 5 BWG; §§ 7, 66, 74, 75 BWO; § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen)

Das Briefwahlgeschäft obliegt in Nordrhein-Westfalen bei sämtlichen Wahlen der Gemeindebehörde. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist bei allen Wahlen weitgehend einheitlich geregelt. Sowohl auf dem Wahlschein als auch auf dem Wahlbriefumschlag (Anlage 9 und 11 BWO) kann alternativ der vorgesehene Wahlbezirk eingetragen werden. Die Angabe des Wahlbezirks auf dem Wahlbrief erleichtert die Verteilung der Wahlbriefe auf die Briefwahlbezirke (vgl. Nr. 10.6).

Den Briefwahlvorständen sind das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, zu übergeben (§ 74 Abs. 3 BWO).

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 BWG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen.

Auf die Vorschrift des **§ 39 Abs. 4 Satz 2 BWG** wird besonders hingewiesen: **Die Einsender/innen zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (nicht etwa**

als ungültig). Hierauf ist bei Wahlhelferschulungen ausdrücklich hinzuweisen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 39 Abs. 5 BWG die Stimmen einer Wählerin/eines Wählers, die/der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig werden, dass sie/er vor dem oder am Wahltag stirbt oder das Wahlrecht verliert. Im Wahlscheinverzeichnis und im Negativverzeichnis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen (§ 28 Abs. 8 Satz 4 BWO).

Ist ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, evtl. in einem Nachtrag, aufgeführt oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung (§ 75 Abs. 1 und 2 BWO).

20. Stimmabgabe (§ 34 BWG; §§ 56, 57 BWO)

Der Ablauf der Wahlhandlung richtet sich nach § 56 BWO.

Die Gründe für die Zurückweisung einer/eines Wählerin/Wählers sind in § 56 Abs. 6 BWO aufgeführt. In den wohl seltenen Fällen, dass jemand zwar eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, nicht aber im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahlschein besitzt, kann am Wahltag bis 15.00 Uhr ein Wahlschein beantragt werden (§ 56 Abs. 6 Satz 2 BWO).

Ist der/die Wähler/in entweder des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann eine andere Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe in Anspruch genommen werden (§ 33 Abs. 2 BWG).

In diesem Fall bestimmt der/die Wähler/in eine andere Person, deren Hilfe er/sie sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte, und teilt dies dem Wahlvorstand mit (§ 57 Abs. 1 BWO). Eine Hilfsperson, deren sich eine Wählerin/ein Wähler mit Behinderung im Wahlraum bedient, kann auch ein von dieser/diesem bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Soweit zur Hilfeleistung erforderlich, darf die Hilfsperson gemeinsam mit dem/der Wähler/in die Wahlkabine aufsuchen (§ 57 Abs. 2 Satz 2 BWO). Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin/des Wählers zu beschränken (§ 57 Abs. 2 Satz 1 BWO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt, verpflichtet (§ 57 Abs. 3 BWO). Bei Zweifeln an der Verschwiegenheit der Hilfsperson kann der Wahlvorstand diese z. B. nachdrücklich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinweisen und den/die Wähler/in über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Mitglieds des Wahlvorstandes zur Hilfeleistung informieren (§ 57 Abs. 1 Satz 2 BWO). Die Entscheidung über die Auswahl der Hilfsperson bleibt aber allein bei dem/der Wähler/in. Fühlt sich der/die Wähler/in in seiner/ihrer Entscheidungs-

freiheit beeinträchtigt, kann sie/er eine andere Person ihres/seines Vertrauens beiziehen und ggf. ihren/seinen bereits gekennzeichneten Stimmzettel vernichten sowie sich einen neuen aushändigen lassen (§ 56 Abs. 8 BWO). Um zu erreichen, dass sich entsprechend der Rechtslage die Tätigkeit einer Hilfsperson auch tatsächlich auf eine technische Hilfestellung beschränkt und um einer eventuellen Beeinflussung sowohl im Interesse der/des Wählerin/Wählers mit Behinderung als auch im Interesse der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze vorzubeugen, aber auch im Interesse einer guten, unvoreingenommenen Beratung sollen die Mitglieder der Wahlvorstände im Rahmen der Schulung auf ihre Einwirkungsmöglichkeiten und gegebenenfalls auch -pflichten hingewiesen werden.

Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können sich im Übrigen einer Stimmzettelschablone bedienen, die sie von Blindenverbänden erhalten haben (§ 57 Abs. 4 BWO).

Die Bereitstellung bestimmter Schreibstifte in den Wahlkabinen ist in § 50 Abs. 2 BWO nicht vorgeschrieben. Es sollten aber nicht radierfähige Stifte bereitgelegt werden. Bei früheren Wahlen hat die Bereitstellung von Bleistiften immer wieder zu kritischen Nachfragen geführt.

Nach § 56 Abs. 3 Satz 2 BWO sollte außer in dem dort genannten Beispielfall die Vorlage eines Ausweises auch dann verlangt werden, wenn Zweifel an der Wahlberechtigung oder der Identität der betreffenden Person bestehen. Legen Wähler/innen ihren Ausweis von sich aus vor, um damit ihre Identität prüfen zu lassen, sollte der Wahlvorstand auch in diesen Fällen einen Abgleich mit dem Ausweis vornehmen. Auf die Neuregelung des § 56 Abs. 6 Nr. 1a (Mitwirkungspflicht bei Identitätsfeststellung) und 5a (Fotografierverbot in der Wahlkabine) BWO - neu - wird hingewiesen.

Bei den Mitgliedern der Wahlvorstände sollte darauf hingewirkt werden, dass in Zweifelfällen großzügig von der Möglichkeit der telefonischen Rücksprache mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Wahlamtes Gebrauch gemacht wird, um Beanstandungen und Beschwerden zu vermeiden (vgl. Nr. 14).

21. Verwendung von Wahlgeräten (§ 35 BWG)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. März 2009 (BvC 3/07 und 4/07) entschieden, dass die Bundeswahlgeräteverordnung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verfassungswidrig ist, weil sie bei der Verwendung von rechnergesteuerten Wahlgeräten weder eine wirksame Kontrolle der Wahlhandlung noch eine zuverlässige Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses gewährleistet. Die bisher verwendeten Wahlgeräte erfüllen diese Anforderungen nicht. Die Verwendung von Wahlgeräten kommt

deshalb auch bei dieser Bundestagswahl nicht in Betracht.

22. Ermittlung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses (§§ 67 ff. BWO)

- 22.1 Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Die Gemeinden werden daher gebeten, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei ist den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, unbedingt deutlich zu machen, dass Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, darf es dennoch bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem Wettlauf zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert an erster Stelle.

Ferner ist sicherzustellen, dass die Auszählung der Stimmzettel zur Bundestagswahl unbedingten Vorrang vor der Auszählung anderer, gleichzeitig stattfindender Wahlen und Abstimmungen genießt und diese erst begonnen werden, wenn die Schnellmeldung (§ 71 BWO) erfolgt ist.

- 22.2 Der Ablauf des Zählgeschäfts ist in der BWO (§§ 67 bis 69) genau vorgezeichnet. Eine sorgfältige Beachtung dieser Vorschriften ist unverzichtbar, um eine unter gegenseitiger Kontrolle erfolgende, verlässliche Ergebnisübermittlung zu gewährleisten.

23. Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmenabgabe sind in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG aufgeführt.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als Anlage 1 abgedruckt. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll den Wahlvorständen jedoch eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Deshalb sollte sie den Wahlvorständen vorliegen.

24. Schnellmeldungen (§ 71 BWO)

Schnellmeldungen haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in der Regel dem später zu ermittelnden amtlichen, endgültigen Ergebnis gleichkommen. An dieser Stelle sei nochmals an den das gesamte Verfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses beherrschenden Grundsatz "Sicherheit und Genauigkeit

vor Schnelligkeit" erinnert. Nach ihm ist auch bei der Aufstellung und Weitergabe der Schnellmeldungen zu verfahren.

Nachdem das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, haben die Wahlvorsteher/innen in gewohnter Weise jeweils eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahlniederschrift festgelegt und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 69 Abs. 7 BWO) durchgeführt worden ist. Die weiteren Stationen der Schnellmeldung ergeben sich aus § 71 BWO. Von der Gemeinde darf nicht vergessen werden, in ihre Schnellmeldung an die Kreiswahlleitung das Ergebnis der Briefwahl einzubeziehen. Für kreisangehörige Gemeinden in Kreisen, deren Landrätin/Landrat nicht zugleich Kreiswahlleiter/in für das Gemeindegebiet ist, wird eine Anordnung des Landeswahlleiters gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 BWO erfolgen, dass die Wahlergebnisse von diesen kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltung zu melden sind.

Das aufgrund der Schnellmeldungen der Wahlvorsteher/innen ermittelte vorläufige Wahlergebnis in den Wahlkreisen haben die Kreiswahlleiter/innen auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mitzuteilen (§ 71 Abs. 3 BWO). In kreisfreien Städten und Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, darf mit der Schnellmeldung nicht solange gewartet werden, bis die vorläufigen Ergebnisse in sämtlichen Wahlkreisen des Gebiets feststehen.

Des Weiteren dürfen die vorläufigen Ergebnisse erst nach der Schnellmeldung an den Landeswahlleiter z.B. im Internet veröffentlicht werden. Der Landeswahlleiter wird den Kreiswahlleiter/innen in einem gesonderten Erlass die für die Schnellmeldung an ihn zu verwendenden Vordrucke übersenden sowie die Telefonnummern mitteilen.

25. Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land (§ 77 BWO)

Zur Feststellung des Wahlergebnisses im Land wird der Landeswahlausschuss voraussichtlich am Freitag, dem 6. Oktober 2017 zusammentreten. Um diesen Termin einhalten zu können, ist es erforderlich, dass die Wahlergebnisse der Kreise und kreisfreien Städte spätestens am Montag, dem 2. Oktober 2017, 10.00 Uhr, dem Landesbetrieb IT.NRW, Düsseldorf vorliegen, welcher im Auftrag des Landeswahlleiters Aufgaben nach § 77 Abs. 1 BWO durchführt. Die Kreiswahlleiter/innen werden gebeten, den Sitzungstermin für den Kreiswahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses so zu bestimmen, dass der vorerwähnte Termin unbedingt eingehalten wird.

Das Nähere wird der Landeswahlleiter den Kreiswahlleiterin-

nen/Kreiswahlleitern rechtzeitig mitteilen.

26. Wahlstatistik

Das Wahlstatistikgesetz ordnet in § 1 die statistische Auswertung des Ergebnisses der Bundestagswahl unter Wahrung des Wahlgeheimnisses an. Ein für die Statistiken nach § 2 Abs. 1 WStatG ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte, ein für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b WStatG ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler/innen umfassen (§ 3 Satz 3 WStatG).

Die zusammenfassende statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesbetrieb IT.NRW. Wegen der Einzelheiten werden ein besonderer Runderlass und die ergänzenden Mitteilungen des Landesbetriebs IT.NRW zeitnah ergehen.

Gemäß § 3 Satz 5 WStatG sind die Wahlberechtigten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, wenn ihr Wahlbezirk in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist. Geeignet zur Unterrichtung der Wahlberechtigten ist die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Wahlbekanntmachung und eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema.

Soweit Gemeinden außer in den für die Statistiken nach § 2 WStatG ausgewählten in weiteren Wahlbezirken und Briefwahlbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen unter Verwendung der für die Repräsentativstatistik gekennzeichneten Stimmzettel durchführen wollen, ist dies nur mit Zustimmung des Landeswahlleiters zulässig (§ 6 WStatG). Auf die besonderen Vorschriften zur Veröffentlichung der wahlstatistischen Auszählungen in § 8 WStatG wird hingewiesen.

Sofern darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, dass solche Auszählungen ebenfalls nur mit Zustimmung des Landeswahlleiters zulässig sind. Bei solchen Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlgeheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die aus früheren Wahlen geläufigen Vorkehrungen zu treffen. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Landesbetriebs IT.NRW und auf das weiterhin geltende Verbot der Bekanntgabe dieser Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke wird hingewiesen.

27. Sicherung der Wahlunterlagen (§ 89 BWO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften

zählen gemäß § 89 Abs. 2 BWO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Verzeichnisse nach §§ 28 Abs. 8 Satz 2 und 29 Abs. 1 BWO und die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es muss daher sichergestellt sein, dass den Erfordernissen des Wahlheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

An die Auskunftbeschränkungen nach § 89 Abs. 2 und 3 BWO wird erinnert.

28. Vernichtung von Wahlunterlagen (§ 90 BWO)

Nach § 90 Abs. 1 BWO sind die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten.

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 BWO sowie die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl nach dem 24. März 2018 zu vernichten, sofern der Bundeswahlleiter nach § 90 Abs. 2 BWO nicht etwas anderes angeordnet hat oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Bundestages vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann der Landeswahlleiter zulassen.

29. Fristen, vorgeschriebene Erklärungen, Termine

Die wahlrechtlichen Vorschriften bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Nach § 54 Abs. 1 BWG verlängern oder ändern sich die im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse ergibt sich weitgehend aus der Natur der Sache.

Vorgeschriebene Erklärungen müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen, soweit im BWG oder der BWO nichts anderes bestimmt ist (§ 54 Abs. 2 BWG).

30. Erfahrungsbericht

Es werden alle Wahlgane und -behörden gebeten, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen.